

19.09.88

EG - A - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung der
viehseuchenrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen
Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verstärkung
der Kontrollen hinsichtlich der Anwendung der veterinär-
rechtlichen Vorschriften

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 betreffend die gegenseitige
Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten
und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission,
um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarrege-
lung zu gewährleisten

KOM(88) 383 endg.; Ratsdok. 8062/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 19. September 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBI. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. August 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im ersten Quartal 1989 an.

BEGRÜNDUNGI. VERWIRKLICHUNG DES BINNENMARKTES IM VETERINÄRSEKTOR

Mit der Verabschiedung der Einheitlichen Europäischen Akte hat sich die Kommission verpflichtet, ein Programm zu Abschaffung aller Grenzkontrollen einzuführen; diese Verpflichtung ergibt sich aus Artikel 8A, und das Programm ist im Weißbuch der Kommission vom Juni 1985 dargelegt worden. Diese bedeutende politische Verpflichtung hat Auswirkungen auf alle Bereiche, die durch Handelshemmnisse beeinträchtigt werden, also auch auf das Veterinärrecht.

A. Allgemeines

1. Die Kommission hat im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes in ihrem "Weißbuch" an den Rat einen Zeitplan vorgesehen, der auch den Bereich des Veterinärrechts einbezieht. Dies ist notwendig, weil trotz der bisherigen Fortschritte in diesem Sektor weiterhin Hemmnisse fortbestehen, die den freien Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen behindern. Dadurch wird das ordnungsgemäße Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation gestört. Im Bereich der viehseuchenrechtlichen Bestimmungen werden Fortschritte zur Verwirklichung des freien Binnenmarktes durch unterschiedliche Voraussetzungen hinsichtlich der viehseuchenrechtlichen Lage und durch unterschiedliche Entscheidungen in bezug auf die Signifikanz bestimmter Krankheiten und ihrer Bekämpfung blockiert. Ähnlich stellen im Bereich des Gesundheitsschutzes unterschiedliche gesundheitspolizeiliche Bestimmungen und Kontrollvorschriften nach wie vor Hindernisse dar.
2. Bisher wurden gemeinschaftliche viehseuchenrechtliche Bestimmungen, insbesondere für Rinder und Schweine, ihr Fleisch sowie Fleischerzeugnisse, für den innergemeinschaftlichen Handel mit bestimmten Tieren und tierischen Erzeugnissen festgelegt. Diese Bestimmungen wurden teilweise auf die Erzeugung für den einheimischen Markt und die Einfuhren aus Drittländern ausgedehnt.

Im Bereich des Viehseuchenrechts mußten diese Bestimmungen auf die Einführung gemeinsamer Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung bestimmter wichtiger Krankheiten ausgeweitet werden. Bei Tuberkulose, Brucellose und Schweinepest sind somit bereits erhebliche Fortschritte gemacht worden.

Auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes wurden für den innergemeinschaftlichen Handel mit bestimmten Erzeugnissen (Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch) und in einigen Fällen für die nationale Erzeugung Normen festgelegt. Diese umfaßten Maßnahmen, die unter anderem die Verwendung von Hormonen und die Kontrolle auf Rückstände in Tieren und tierischen Erzeugnissen regeln.

Sowohl im Viehseuchenrechtlichen wie im Bereich des Gesundheitsschutzes wurde bereits eine gemeinsame Regelung für die Einfuhr bestimmter Tiere und ihrer Erzeugnisse aus Drittländern festgelegt.

Wesentliche Grundlage dieser Arbeit ist die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, daß durch den freien Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen nicht Krankheiten und Seuchen verbreitet werden, die die Gesundheit der Bürger oder der Tierbestände der Gemeinschaft gefährden.

3. Bei der Verfolgung dieses Zieles mußte sichergestellt werden, daß das Ergebnis als solches nicht unnötige Handelsbarrieren aufbaut und daß den Bedürfnissen der Erzeuger, der Verbraucher und des Handels in der Gemeinschaft sowie den besonderen Anforderungen, etwa hinsichtlich des Umweltschutzes, des Tierschutzes, der Kleinbetriebe usw. Rechnung getragen wird. Ebenso müssen die Folgen der diesbezüglichen Gemeinschaftsbeschlüsse hinsichtlich der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

B. DER BINNENMARKT

Zur Vollendung des Binnenmarktes sind weitere Fortschritte sowie eine Verbesserung des bisher Erreichten erforderlich.

Im Bereich des Viehseuchenrechts wird, soweit erforderlich, auf ein systematischeres allgemeines Verfahren zur Verabschiedung gemeinsamer Maßnahmen für die Bekämpfung bzw. Tilgung von Tierkrankheiten hingearbeitet. Es müssen Schritte unternommen werden, um die bestehenden Tilgungsregelungen in den Mitgliedstaaten zu beschleunigen, damit sobald wie

möglich ein einheitliches gesundheitliches Niveau erreicht wird. Insbesondere für Maul- und Klauenseuche werden bis Ende 1988 Vorschläge unterbreitet. Nur auf diese Weise wird es uns gelingen, weitere Fortschritte zu erzielen und dabei Unterschiede zu überwinden und die Grundlage für den freien Warenverkehr zu schaffen.

Im Bereich des Gesundheitsschutzes wird, soweit es sich als notwendig erweist, die Regelung der gemeinsamen gesundheitspolizeilichen Standards auf eine Reihe besonders empfindlicher Erzeugnisse ausgedehnt. Gleichzeitig werden diese Standards schrittweise auf die nationale Erzeugung ausgeweitet. Auch muß bereits jetzt eine mehr globale Regelung für den verbleibenden Teil des Sektors angestrebt werden. Die Kommission wird vor Ende 1988 Vorschläge unterbreiten.

In beiden Sektoren ist eine gemeinsame Regelung für Einfuhren aus Drittländern unbedingt erforderlich, um den Schutz der Gesundheit in der Gemeinschaft zu gewährleisten.

1988 wird die Kommission einen Vorschlag machen, um bestehende Grenzkontrollen, mit denen das Wohlbefinden der Tiere gewährleistet werden soll, abzuschaffen und sie durch andere Maßnahmen zur Gewährleistung des Wohlbefindens der Tiere während der Beförderung zu ersetzen.

Hinsichtlich der Kontrollen muß eine entsprechende Maßnahme getroffen werden. Das anzustrebende Ziel muß die Anwendung derselben gesundheitlichen Kontrollen bei Tieren und Erzeugnissen sein, unabhängig davon, ob sie für den einheimischen Markt oder den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind.

II. VORSCHLÄGE FÜR KONTROLLEN IM VETERINÄRBEREICH

Die Kommission legt dem Rat drei Vorschläge vor. Es ist offensichtlich, daß die bei den Kontrollen angestrebten Ziele nur schrittweise erreicht werden können. Zunächst müssen die tierärztlichen Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft aufgegeben werden. Gleichzeitig muß die Schutzklausel ausgedehnt und geändert werden, um den gesamten Sektor zu umfassen. Dies ist das Ziel des ersten Vorschlags.

Der zweite Vorschlag sieht die Verstärkung der tierärztlichen Kontrollen durch den Erlass von Regeln vor, die sowohl für die Übergangszeit als auch nach Vollendung des Binnenmarktes gelten müssen.

Im dritten Vorschlag wird die Anwendbarkeit der Gemeinschaftsregeln für die gegenseitige Zusammenarbeit zwischen den Kontrolldiensten der Mitgliedstaaten dahingehend geklärt, daß sie sowohl für den tierärztlichen Sektor als auch für den Pflanzenschutzsektor gelten.

1. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES ÜBER DIE IM HINBLICK AUF DIE VERWIRKLICHUNG DES BINNENMARKTES ZU BEGLENDENDEN VIEHSEUCHENRECHTLICHEN KONTROLLEN IM INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDEL

Im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes ist die Kommission in Übereinstimmung mit den Ausführungen im Weißbuch der Ansicht, daß in erster Linie die Veterinärkontrollen an den Binnengrenzen wegfallen, die Kontrollen an den Produktionsstätten verstärkt und die Vorschriften hinsichtlich der Kontrollen am Bestimmungsort festgelegt werden müssen.

Die Ausfuhrmitgliedstaaten müssen verpflichtet werden, Veterinärkontrollen entsprechend dem Gemeinschaftsrecht oder - in den Artikel 36 des Vertrags unterliegenden, dem Gemeinschaftsrecht noch nicht unterworfenen Bereichen - gemäß den Rechtsvorschriften des Bestimmungsmitgliedstaats durchzuführen. Der Versandmitgliedstaat muß insbesondere darauf achten, daß alle Kontrollen durchgeführt werden, mit denen sich verhüten läßt, daß die Ware ein Gebiet oder einen landwirtschaftlichen Betrieb verläßt, das/der unter die Sperrmaßnahme fällt. Außerdem ist der Versandmitgliedstaat gehalten, alle bei Versand der Ware in ein Gebiet mit günstigerem Status fälligen Kontrollen anzuwenden. In bestimmten Fällen, wenn es sich um gefährlichere Krankheiten handelt, setzt die Anwendung dieser Vorschrift voraus, daß die Kontrollen bei Ausgang aus den Gebieten mit weniger günstigen Status vorzunehmen sind.

Die Kommission beabsichtigt die Fortführung dieser Überlegung. Außerdem dürfen Waren nicht aus einem Mitgliedstaat in andere Mitgliedstaaten versandt werden, wenn sie aus Gründen des Artikels 36 des Vertrags auf dem Hoheitsgebiet des Erzeugerlandes nicht vermarktet werden dürfen.

Kontrollen am Bestimmungsort sind nur durch Stichproben vorzunehmen; für den Handel mit lebenden Tieren sind jedoch Quarantänebestimmungen vorgesehen, die im Bedarfsfall anzuwenden sind. Dies weist auf den zeitweiligen Charakter der Maßnahme hin. Dennoch sollte vorgesehen werden, daß bei begründetem Verdacht auf Unregelmäßigkeiten Kontrollen während des Transports der Ware möglich sind. Veterinärkontrollen am Bestimmungsort dürfen nicht mehr mit den Maßnahmen der Zollbehörden in Verbindung stehen.

Der Vorschlag sieht auch Maßnahmen für den Fall vor, daß Kontrollen am Bestimmungsort Unregelmäßigkeiten an den Tag bringen (unvollständige Unterlagen, Auftreten einer ernsten Krankheit u.ä.).

Parallel hierzu wird die Ausweitung der Schiedsregelung für Streitfälle zwischen Mitgliedstaaten vorgeschlagen. Diese sollte die Grundlage für das Lösen der Probleme bilden und zur Schaffung von Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beitragen und, falls erforderlich, das Eingreifen der Kommission umfassen.

Damit diese Maßnahmen tatsächlich greifen, müssen von ihnen alle Erzeugnisse erfaßt werden, ganz gleich, ob sie im Rahmen der Gemeinschaft einer harmonisierten Regelung unterliegen bzw. gemeinschaftlichen Ursprungs sind oder nicht.

Für diese allgemeinen Maßnahmen muß ein System der gegenseitigen Information geschaffen und ausgebaut werden, ebenso wie die Schutzklausel auszudehnen bzw. zu ändern ist, um den gesamten Sektor abzudecken.

Bei Erzeugnissen, für die keine harmonisierte Regelung gilt, müssen die Mitgliedstaaten umfassend über die Anforderungen anderer Mitgliedstaaten sowohl in bezug auf die Erzeugnisse gemeinsamen Ursprungs als auch in bezug auf die Einfuhren aus Drittländern unterrichtet sein. Vorstehende Anforderungen müssen auf die unter Artikel 36 des Vertrags fallenden Erzeugnisse begrenzt sein; die Kommission wird hierfür sorgen. Bei lebenden Tieren und bei bestimmten empfindlichen Erzeugnissen müssen dem Bestimmungsland ferner spezifische Mitteilungen gemacht werden, um die möglichen Kontrollen zu erleichtern.

Soll eine effiziente Schutzklausel gewährleistet sein, so muß die Hauptverantwortung weiterhin beim Versandmitgliedstaat liegen. Die Kommission muß insbesondere durch Untersuchungen an Ort und Stelle und durch die Annahme geeigneter Entscheidungen in der Lage sein, unverzüglich tätig zu werden. So können Maßnahmen des Bestimmungsmitgliedstaats vermieden werden.

2. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES ZUR VERSTÄRKUNG DER KONTROLLEN BEI DER ANWENDUNG DER TIERÄRZTLICHEN VORSCHRIFTEN

In Ergänzung zu den durchzuführenden obigen Maßnahmen betreffend die am Ursprungsort zu leistenden Garantien und die Beseitigung der Kontrollen an den Binnengrenzen müssen auf Gemeinschaftsebene weitere Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, daß diese Vorschriften und Kontrollen bei Unregelmäßigkeiten und Betrugsfällen einheitlich und koordiniert angewandt werden. Sie untergliedern sich in drei Teile:

i) Gemeinschaftskontrollen

In den meisten der betreffenden Sektoren ist vorgesehen, daß Sachverständige der Kommission, soweit für die einheitliche Anwendung der Gemeinschaftsregeln erforderlich, Untersuchungen an Ort und Stelle durchführen. Diese Bestimmung gilt nicht nur für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts innerhalb der Gemeinschaft, sondern auch, falls erforderlich, für Einfuhren aus Drittländern.

Zu diesem Zweck hat der Rat bereits Bestimmungen über die Kontrollen erlassen, die in bestimmten Bereichen an Ort und Stelle durchzuführen sind. Dieses Inspektionssystem funktioniert zufriedenstellend, so daß die Kommission in der Regel keine Notwendigkeit zur Änderung sieht (1). Allerdings muß sichergestellt sein, daß das System auf jene Bereiche ausgedehnt wird, die bisher noch nicht erfaßt sind. Die Gemeinschaftsorgane müssen Mittel und Personal zur Verfügung stellen, damit die festgelegten Aufgaben wahrgenommen werden können.

ii) Verschärfung der Kontrolle bei der Anwendung des gemeinschaftlichen Viehseuchenrechts

Das Ziel des zweiten Kommissionsvorschlags schließt drei Hauptelemente ein:

Zunächst die Verschärfung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften:

- Die Kontrollen sollen auf allen Stufen vom Erzeuger bis zum Verbraucher einheitlich durchgeführt werden,

- die Kontrollen müssen bei den für andere Mitgliedstaaten bestimmten Erzeugnissen genauso erfolgen wie bei den für den einheimischen Markt bestimmten Erzeugnissen,
- wird ein Verstoß gegen die Rechtsvorschriften festgestellt, so müssen angemessene Strafmaßnahmen getroffen werden.

Zweitens ist eine Verstärkung des Systems zur Koordinierung zwischen den betreffenden Dienststellen sowohl innerhalb der Mitgliedstaaten als auch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vorgesehen.

Drittens muß dafür gesorgt werden, daß die Struktur und Arbeitsweise der beteiligten Kontrollstellen angemessen ist, um die erforderlichen Aufgaben durchzuführen.

3. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EWG) NR. 1468/81 BETREFFEND DIE GEGENSEITIGE UNTERSTÜTZUNG DER VERWALTUNGS-BEHÖRDEN DER MIT- GLIEDSTAATEN UND DIE ZUSAMMENARBEIT DIESER BEHÖRDEN MIT DER KOMMISSION, UM DIE ORDNUNGSGEMÄSSE ANWENDUNG DER ZOLL- UND DER AGRARREGELUNG ZU GEWÄHRLEISTEN

Es wurde ein Vorschlag ausgearbeitet, um klarzustellen, daß die bestehenden Gemeinschaftsbestimmungen betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten, im Veterinärrecht voll angewandt wird. Diese Klarstellung scheint erforderlich, um jeglichen Zweifel auf Gemeinschaftsebene zu beseitigen. Dieselbe Klarstellung soll für den Pflanzenschutzsektor erfolgen.

III. SONSTIGE MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DES GEGENSEITIGEN VERTRAUENS UND DER EINHEITLICHEN ANWENDUNG

Diese Vorschläge werden von flankierenden Maßnahmen begleitet, die dazu bestimmt sind, das Vertrauen zwischen den Dienststellen der Mitgliedstaaten in die Gesundheitskontrolle und die Garantien in den verschiedenen Teilen der Gemeinschaft zu stärken.

Um auf Gemeinschaftsebene die Koordinierung und Verbindung zwischen den nationalen Referenzlaboratorien der Mitgliedstaaten zu verbessern, wurden in einigen Bereichen, wie der Diagnose von Schweinepest und Maul- und Klauenseuche, den Hormonkontrollen und den Rückstandekontrollen bereits Vorkehrungen für die Errichtung gemeinschaftlicher Referenzlaboratorien getroffen. In dieser Richtung wird weitergearbeitet und, falls erforderlich, werden getrennte Vorschläge vorgelegt. Es liegt auf der Hand, daß diese Maßnahmen in einigen Bereichen weiter ausgebaut werden müssen. Das gilt insbesondere für die Festlegung von Referenzreagenzien und Material zur Anwendung der beschriebenen Analysemethoden sowie für die Kontrolluntersuchungen durch die Kommission.

Die Kommission will im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach Möglichkeiten suchen, einige von ihr bereits unterstützte Maßnahmen auszubauen. Diese schließen die Unterstützung gemeinsamer Forschungsprojekte, die Veranstaltung von Laborworkshops sowie von Gemeinschaftsseminaren ein. Des weiteren wird die Kommission an dem Austauschprogramm arbeiten, das bereits 1987 im Veterinärrechtsbereich für die Zusammenarbeit zwischen Beamten der Mitgliedstaaten und der Kommission eingeführt wurde. (Es sei daran erinnert, daß im laufenden Jahr 17 Austauschbesuche stattgefunden haben, an denen zwölf Beamte, drei Sachverständige und zwei Praktikanten teilhatten). Sie will auch ein Programm für den Austausch von Beamten der Mitgliedstaaten ausarbeiten.

IV. Die Kommission hat in ihren Vorschlägen die Anwendung des Verordnungs-ausschussverfahrens vorgesehen. Dies ist im vorliegenden Fall durch das Bemühen gerechtfertigt, die die Veterinärkontrollen betreffenden Verwaltungsmechanismen nicht zu beeinträchtigen. Es beeinträchtigt in keiner Weise die grundsätzliche Bevorzugung der sich durch den Beratenden Ausschuss ergebenden Möglichkeiten durch die Kommission.

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung der viehseuchenrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt

KOM(88) 383 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 16. August 1988)

(88/C 225/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft muß Maßnahmen erlassen, um den Binnenmarkt bis zum 31. Dezember 1992 schrittweise zu verwirklichen.

Das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisationen für Tiere, tierische Erzeugnisse, Erzeugnisse tierischen Ursprungs sowie — unter bestimmten Voraussetzungen — für pflanzliche Erzeugnisse erfordert, daß die viehseuchenrechtlichen Hindernisse beseitigt werden, die der Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels mit den betreffenden Erzeugnissen im Wege stehen. Der freie Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist ein Grundbestandteil der gemeinsamen Marktorganisationen; er soll die rationelle Entwicklung der Agrarerzeugung und den optimalen Einsatz der Produktionsfaktoren ermöglichen.

Im Veterinärbereich finden an den Grenzen Kontrollen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier statt.

Als Endziel ist vorgesehen, die viehseuchenrechtlichen Kontrollen ab 1992 auf den Abgangsort zu beschränken. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die wesentlichen Anforderungen an den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier harmonisiert werden.

Im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarkts empfiehlt es sich, eine erste Phase vorzusehen, in der der Schwerpunkt der Kontrollen auf den Abgangsort verlagert und geregelt wird, welche Kontrollen am Bestimmungsort durchgeführt werden können. Dadurch soll die Abschaffung der viehseuchenrechtlichen Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft ermöglicht werden.

Diese Lösung erfordert ein größeres Vertrauen in die viehseuchenrechtlichen Kontrollen des Versandmitgliedstaats. Diesem obliegt es, dafür Sorge zu tragen, daß diese viehseuchenrechtlichen Kontrollen in angemessener Weise erfolgen.

Im Bestimmungsmitgliedstaat können viehseuchenrechtliche Kontrollen durch Stichproben am Bestimmungsort durchgeführt werden. Besteht jedoch begründeter Verdacht auf Unregelmäßigkeiten, so kann die viehseuchenrechtliche Kontrolle bereits auf dem Transportweg der Ware erfolgen.

Es empfiehlt sich zu regeln, wie zu verfahren ist, wenn bei einer viehseuchenrechtlichen Kontrolle Unregelmäßigkeiten beim Versand festgestellt werden. Dabei ist von drei möglichen Unregelmäßigkeiten auszugehen; je nachdem ist zu regeln, wie erstens unvollständige Papiere in Ordnung zu bringen oder zweitens die Gefahren zu beseitigen sind, wenn eine Tierseuche oder eine neuartige schwere und ansteckende Krankheit festgestellt wurde, während die dritte Regelung den Fall betrifft, daß die Waren aus anderen als den vorgenannten Gründen den Vorschriften nicht entsprechen.

Es empfiehlt sich, ein Verfahren zur Beilegung von Streitfällen, die im Zusammenhang mit Sendungen aus einer Einrichtung, einem Betrieb, einem Produktionszentrum oder einem Unternehmen auftreten können, festzulegen.

Es ist ein Informationssystem zu schaffen, das ein reibungsloses und wirksames Funktionieren der neuen viehseuchenrechtlichen Kontrollregelung ermöglicht. Im Rahmen dieses Informationssystems sind besondere Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren sowie für den Handel mit Waren zu erlassen, für die noch keine auf Gemeinschaftsebene harmonisierten viehseuchenrechtlichen Bedingungen gelten.

Es empfiehlt sich, eine Schutzregelung vorzusehen; insbesondere aus Gründen der Effizienz muß in diesem Bereich die Verantwortung in erster Linie beim Versandmitgliedstaat liegen. Die Kommission muß die Möglichkeit haben, insbesondere durch Besichtigungen vor Ort und durch Ergreifen der zweckdienlichen Maßnahmen unverzüglich tätig zu werden.

Um ihren Zweck zu erfüllen, müssen die Vorschriften dieser Verordnung alle Waren erfassen, für die im innergemeinschaftlichen Handel viehseuchenrechtliche Bedingungen gelten. Beim gegenwärtigen Stand der Harmonisierung empfiehlt es sich, für Waren, die keinen gemeinschaftlich harmonisierten Vorschriften unterliegen, die Vorschriften des Bestimmungsmitgliedstaats zugrunde zu legen, sofern diese Artikel 36 des Vertrages entsprechen.

Die Bestimmungen der geltenden Richtlinien sind den neuen Vorschriften dieser Verordnung anzupassen.

Es empfiehlt sich, die Kommission zu beauftragen, Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung auszuarbeiten. Zu diesem Zweck ist es angebracht, Verfahren vorzusehen, die eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Veterinärausschusses gewährleisten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten führen die viehseuchenrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel nach den Vorschriften dieser Verordnung durch.

(2) Diese Verordnung läßt die für die betreffenden Erzeugnisse geltenden viehseuchenrechtlichen Bedingungen, die Gegenstand von Gemeinschaftsrichtlinien oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften entsprechend Artikel 36 des Vertrags sind, unberührt, sofern diese Bedingungen nicht auf Gemeinschaftsebene harmonisiert worden sind.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung gilt als

1. *viehseuchenrechtliche Kontrolle*: jede physische Kontrolle oder Verwaltungsformalität, die Tiere, tierische Erzeugnisse sowie Erzeugnisse tierischen Ursprungs betrifft und mittelbar oder unmittelbar den Schutz der menschlichen und tierischen Gesundheit bezweckt, sowie jede physische Kontrolle oder Verwaltungsformalität, die Pflanzenmaterial betrifft und dem Schutz der tierischen Gesundheit dient;
2. *innergemeinschaftlicher Handel*: der Handel zwischen zwei Mitgliedstaaten mit Waren, die den Bedingungen von Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages entsprechen;
3. *viehseuchenrechtliche Bedingungen*: Anforderungen, die dem Schutz der menschlichen und tierischen Gesundheit dienen, ausgenommen jene, die sich auf Zusatzstoffe beziehen;
4. *zuständige Behörden der Mitgliedstaaten*: für den viehseuchenrechtlichen Bereich zuständige Behörden der Mitgliedstaaten.

KAPITEL I

DURCHFÜHRUNG DER KONTROLLEN UND FOLGE- MASSNAHMEN

Artikel 3

(1) Die Versandmitgliedstaaten führen die viehseuchenrechtlichen Kontrollen entsprechend den Bestimmungen der Gemeinschaftsrichtlinien durch. Fehlt es an einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene, so überzeugen sie sich, daß die Tiere oder die Erzeugnisse den im Hinblick auf Artikel 36 des Vertrages gerechtfertigten Vorschriften des Bestimmungsmitgliedstaats entsprechen.

(2) Die Mitgliedstaaten verbieten die Versendung nach anderen Mitgliedstaaten von Waren, die aus den in Artikel 36 des Vertrages genannten Gründen auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet nicht vermarktet werden dürfen.

Artikel 4

(1) Die viehseuchenrechtlichen Kontrollen im Bestimmungsmitgliedstaat werden am Bestimmungsort der Sendung durch Stichprobenentnahme durchgeführt. Allerdings kann bei begründetem Verdacht auf Unregelmäßigkeiten die viehseuchenrechtliche Kontrolle bereits auf dem Transportweg der Ware erfolgen.

(2) Etwaige viehseuchenrechtliche Kontrollen am Bestimmungsort der Sendung werden unbeschadet der von der Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats erteilten Bewilligung, über die Waren zu verfügen, durchgeführt.

Artikel 5

(1) Ist nach gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Rahmen der allgemeinen Vertragsbestimmungen für die noch nicht harmonisierten Bereiche die Quarantäne lebender Tiere vorgesehen, so erfolgt diese normalerweise im Bestimmungsbetrieb.

(2) Die Quarantäne kann in einer Quarantänestation erfolgen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Diese Station gilt als Bestimmungsort der Sendung. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Gründe für diese Maßnahme.

(3) Die Verpflichtungen betreffend die Quarantäne und der dafür vorgesehene Ort sind in die viehseuchenrechtlichen Bedingungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 aufzunehmen.

Artikel 6

(1) Stellen die zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats bei einer Kontrolle am Bestimmungsort der Sendung fest, daß der Sendung unvollständige Versandpapiere beiliegen, so nehmen sie mit den zuständigen Behörden des Versandmitgliedstaats unverzüglich Verbindung auf. Die zuständigen Behörden des Versandmitgliedstaats arbeiten mit den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats zusammen, um die Fragen zu den unvollständigen Versandpapieren zu

klären und gegebenenfalls die nötigen amtlichen Ergänzungen zu übermitteln.

(2) Können die Papiere nicht innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung gebracht werden, so findet Artikel 8 Anwendung.

(3) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 16 erlassen.

Artikel 7

(1) Stellen die zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats bei einer Kontrolle am Bestimmungsort der Sendung eine Tierseuche oder eine neuartige schwere und ansteckende Krankheit fest, so ordnen sie je nachdem die unverzügliche Notschlachtung der Tiere bzw. die Vernichtung der Partie an.

(2) Die zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats teilen den Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die getroffenen Entscheidungen und die Gründe dafür unverzüglich mit. Der Versandmitgliedstaat und gegebenenfalls der Bestimmungsmitgliedstaat sowie die Kommission führen die in Artikel 12 vorgesehenen Maßnahmen durch.

(3) Wird bei der Durchfuhr lebender Tiere von den zuständigen Behörden des Durchfuhrmitgliedstaats der Ausbruch einer Tierseuche oder einer neuen schweren und ansteckenden Krankheit festgestellt, so ordnen sie unverzüglich die Notschlachtung der Tiere an. Sie teilen den zuständigen Behörden des Versandmitgliedstaats, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die getroffenen Entscheidungen und die Gründe dafür unverzüglich mit. Der Versandmitgliedstaat und gegebenenfalls der Durchfuhrmitgliedstaat sowie die Kommission führen die in Artikel 12 vorgesehenen Maßnahmen durch.

(4) Die Kosten für die Schlachtung der Tiere bzw. für die Vernichtung der Partie gehen zu Lasten des Empfängers bzw. seines Bevollmächtigten.

(5) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 16 erlassen.

Artikel 8

(1) Stellt die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats bei der Kontrolle am Bestimmungsort der Sendung fest, daß die Ware aus anderen als den in den Artikeln 6 und 7 genannten Gründen die Bestimmungen der Gemeinschaftsrichtlinien oder die einzelstaatlichen Vorschriften, die für auf Gemeinschaftsebene noch nicht harmonisierte Bereiche gelten, nicht erfüllt, so läßt sie dem Absender oder seinem Bevollmächtigten die Wahl zwischen folgenden Möglichkeiten:

- Warenrücksendung nach dem Versandmitgliedstaat,
- anderweitige Verwendung der Waren,
- Vernichtung der Waren.

(2) Bei lebenden Tieren kann die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats die geeigneten Maßnahmen, einschließlich der Quarantänemaßnahmen, ergreifen, um Aufschluß darüber zu gewinnen, welche Tiere von einer übertragbaren Krankheit befallen oder Träger einer solchen Krankheit sind bzw. eine Gefahr für die Ausbreitung einer solchen Krankheit darstellen.

(3) Die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats sorgt dafür, daß alle Vorbeugemaßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, eine unsachgemäße Verwendung der Waren zu verhindern. Das tierärztliche Zeugnis bzw. die tierärztlichen Begleitpapiere müssen einen Hinweis auf den Verwendungszweck der Ware enthalten.

(4) Bei Zurückweisung der Sendung erlaubt der betreffende Mitgliedstaat je nachdem die Rücksendung, die Durchfuhr oder die Wiedereinfuhr.

(5) Die von der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats getroffenen Entscheidungen sind dem Absender oder seinem Bevollmächtigten mitzuteilen und zu begründen. Auf Antrag sind ihm die mit Gründen versehenen Entscheidungen schriftlich mitzuteilen; dabei ist anzugeben, welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe das geltende Recht vorsieht und in welcher Form und innerhalb welcher Frist sie einzulegen sind.

(6) Die Mitgliedstaaten räumen den Absendern das Recht ein, vor Ergreifung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen ein Gutachten eines Sachverständigen einzuholen. Der Sachverständige muß Staatsbürger eines anderen Mitgliedstaats als des Versandmitgliedstaats oder des Bestimmungsmitgliedstaats sein.

Die Kommission stellt auf Vorschlag der Mitgliedstaaten das Verzeichnis der Sachverständigen auf, die mit der Erstattung solcher Gutachten betraut werden können.

(7) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 16 erlassen.

(8) Die Kosten für die Warenrücksendung, die vorübergehende Unterbringung der Tiere, die Verwendung der Waren zu anderen Zwecken, die Vernichtung der Waren oder ein etwaiges Gutachten gehen zu Lasten des Absenders oder seines Bevollmächtigten.

Artikel 9

(1) Stellt ein Mitgliedstaat anhand der Ergebnisse von Kontrollen am Bestimmungsort der Sendung fest, daß eine Einrichtung, ein Betrieb, ein Produktionszentrum oder ein Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats die sich aus seinen Rechtsvorschriften ergebenden viehseuchenrechtlichen Bedingungen bzw. — in einem Bereich, für den harmonisierte Rechtsvorschriften gelten — die Bestimmungen gemeinschaftlicher Richtlinien und insbesondere die Vorschriften über die Zulassung nicht oder nicht mehr einhält, so teilt er dies der zuständigen Zentralbehörde dieses Staates mit.

(2) Diese Behörde ergreift alle erforderlichen Maßnahmen bis hin zum Entzug der Zulassung und teilt der zuständigen Zentralbehörde des Bestimmungsmitgliedstaats die getroffenen Entscheidungen und Gründe dafür mit.

(3) Befürchtet der Bestimmungsmitgliedstaat, daß diese Maßnahmen nicht getroffen werden oder nicht ausreichen, so sucht er in Zusammenarbeit mit dem Versandmitgliedstaat nach Mitteln und Wegen, um — gegebenenfalls durch eine Besichtigung vor Ort — Abhilfe zu schaffen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über Streitfälle und deren Ausgang.

(4) Erzielen die Mitgliedstaaten keine Einigung, so befaßt einer von ihnen innerhalb einer angemessenen Frist die Kommission, die einen oder mehrere Sachverständige beauftragt, eine Stellungnahme abzugeben. Bis zur Vorlage dieser Stellungnahme muß der Versandmitgliedstaat die Kontrollen von Waren aus den betreffenden Einrichtungen, Betrieben, Produktionszentren oder Unternehmen verstärken. Der Bestimmungsmitgliedstaat kann seinerseits die Kontrollen von Waren aus den betreffenden Einrichtungen, Betrieben, Produktionszentren oder Unternehmen am Bestimmungsort der Sendung verschärfen. Auf Antrag eines der beiden Mitgliedstaaten beauftragt die Kommission unverzüglich einen Sachverständigen, sich an den Versandort zu begeben, um die geeigneten Schutzmaßnahmen vorzuschlagen.

(5) Anhand der Stellungnahmen der Sachverständigen kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 15 eine angemessene Entscheidung treffen. Sie kann insbesondere den Versandmitgliedstaat verpflichten, den Versand von Waren aus den betreffenden Einrichtungen, Betrieben, Produktionszentren oder Unternehmen zu untersagen.

(6) Die Kommission verfolgt die Entwicklung der Lage in den betreffenden Einrichtungen, Betrieben, Produktionszentren oder Unternehmen. Sie kann, insbesondere für den Fall, daß ein oder mehrere Sachverständige eine weitere Stellungnahme abgeben, die in Absatz 5 genannten Entscheidungen nach dem Verfahren des Artikels 15 ändern oder aufheben.

(7) Im Falle von Unstimmigkeiten, bei denen eine Referenzmethode und/oder Referenznormen zugrunde gelegt werden müssen, wird nach Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses nach dem Verfahren des Artikels 16 eine Lösung auf der Grundlage einer anerkannten Referenzmethode und/oder anerkannter Referenznormen angestrebt.

(8) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 16 erlassen.

KAPITEL II INFORMATION

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten teilen sich gegenseitig und der Kommission alle Einzelheiten bezüglich der viehseuchen-

rechtlichen Bedingungen, die bei der Einfuhr von Waren in ihr Hoheitsgebiet zu erfüllen sind, sowie alle Änderungen dieser Bedingungen mit.

(2) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel und insbesondere die nötigen Maßnahmen zur Computerrisierung der in Absatz 1 genannten Einzelheiten werden nach dem Verfahren des Artikels 16 erlassen.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß im Handel mit lebenden Tieren und mit Erzeugnissen, für die noch keine auf Gemeinschaftsebene harmonisierten Einfuhrbedingungen gelten, das in diesem Artikel festgelegte Informationsverfahren angewandt wird.

(2) Die Kommission kann den Geltungsbereich des in diesem Artikel festgelegten Informationsverfahrens nach dem Verfahren des Artikels 16 ausdehnen, um bestimmten Sonderfällen Rechnung zu tragen.

(3) Die zuständigen Behörden des Versandmitgliedstaats unterrichten die zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats unverzüglich, wenn eine Sendung ihr Hoheitsgebiet verläßt. Diese Unterrichtung erfolgt grundsätzlich dadurch, daß eine Kopie des tierärztlichen Zeugnisses, das die Sendung begleiten muß, auf dem schnellsten Kommunikationswege übermittelt wird.

(4) Für den Fall der Durchfuhr lebender Tiere regelt die Kommission die Unterrichtung der Durchfuhrländer nach dem Verfahren des Artikels 16.

(5) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel und insbesondere die zu verwendenden Kommunikationsmittel sowie das Verzeichnis der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegt.

KAPITEL III SCHUTZMASSNAHMEN

Artikel 12

(1) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich über den Verdacht und das Auftreten ansteckender Tierkrankheiten auf seinem Hoheitsgebiet, die für die Tiere der anderen Mitgliedstaaten eine Gefahr darstellen könnten, sowie von Tierkrankheiten, die auf den Menschen übertragen werden und eine ernste Gefährdung der Volksgesundheit darstellen können. Außerdem teilt er der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die von ihm getroffenen Maßnahmen mit. Diese Maßnahmen müssen geeignet sein, die Gefahr der Ausbreitung der Krankheit in der Gemeinschaft und jede Gefahr für die Volksgesundheit abzuwehren.

(2) Vertreter der Kommission können unverzüglich eine Besichtigung vor Ort vornehmen. Sind die in Absatz 1 genannten Maßnahmen nach Auffassung der Kommis-

sion unzureichend, so erläßt sie schnellstmöglich eine Entscheidung, die ihres Erachtens der Lage angemessen ist.

(3) Die Kommission prüft die Lage so bald wie möglich im Ausschuß nach Artikel 15. Sie kann nach dem Verfahren des Artikels 15 die notwendigen Entscheidungen erlassen. Die Kommission verfolgt die Entwicklung der Lage und kann nach dem Verfahren des Artikels 15 die vorstehenden und in Absatz 2 genannten Entscheidungen ändern oder aufheben.

(4) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel und insbesondere das Verzeichnis der in Absatz 1 genannten Krankheiten werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegt.

KAPITEL IV

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 13

(1) Muß nach den gemeinschaftlichen Vorschriften oder in den auf Gemeinschaftsebene noch nicht harmonisierten Bereichen nach den einzelstaatlichen Vorschriften die Ware von einem tierärztlichen Zeugnis begleitet sein, so muß jeder Sendung ein tierärztliches Zeugnis beigelegt sein, aus dem der Bestimmungsort der Sendung hervorgeht.

(2) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 16 die Bedingungen festlegen, denen zufolge in Ausnahmefällen eine Sendung auf dem Transportweg geteilt oder die Änderung des Bestimmungsortes beschlossen werden kann.

Artikel 14

(1) In Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (*) erhält Buchstabe h) folgende Fassung:

„h) nach ihrer Verladung in kürzester Frist zum Bestimmungsort befördert werden“.

(2) In Artikel 6 der Richtlinie 64/432/EWG werden die Absätze 1, 2, 3, 4, 6 und 7 gestrichen.

(3) Die Artikel 9 und 10 der Richtlinie 64/432/EWG werden gestrichen.

(4) In Artikel 8 der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (**) wird Absatz 3 gestrichen.

(5) Die Artikel 10 und 11 der Richtlinie 64/433/EWG werden gestrichen.

(*) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

(**) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

(6) In Artikel 5 der Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (†) werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

(7) Die Artikel 9, 10 und 11 der Richtlinie 71/118/EWG werden gestrichen.

(8) In Artikel 5 der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (†) werden die Absätze 2, 3, 4 und 5 gestrichen.

(9) Die Artikel 6, 8, 12 und 13 der Richtlinie 72/461/EWG werden gestrichen.

(10) In Artikel 12 Absatz 7 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (†) wird der letzte Unterabsatz gestrichen.

(11) In Anhang B der Richtlinie 72/462/EWG wird folgender Vermerk in das Zeugnis aufgenommen: „Name und Anschrift des Empfängers ...“

(12) In Artikel 6 der Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (†) werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

(13) Die Artikel 11 und 15 der Richtlinie 77/99/EWG werden gestrichen.

(14) Die Artikel 6 und 7 der Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (†) werden gestrichen.

(15) In Artikel 5 der Richtlinie 85/397/EWG des Rates vom 5. August 1985 zur Regelung gesundheitlicher und viehseuchenrechtlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handel mit wärmebehandelter Milch (†) werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

(16) Die Artikel 7 und 12 der Richtlinie 85/397/EWG werden gestrichen.

(†) ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23.

(†) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.

(†) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

(†) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85.

(†) ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 4.

(†) ABl. Nr. L 226 vom 24. 8. 1985, S. 13.

Artikel 15

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluß 68/361/EWG des Rates ^(*) eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß, nachstehend „der Ausschuß“ genannt, unterstützt.

(2) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so gilt folgendes:

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewichtet. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(4) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

(5) Stimmen die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag über die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen von seiner Befassung an keinen Beschluß gefaßt, so wer-

(*) ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

den die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 16

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so gilt folgendes:

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist von zwei Tagen ab. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewichtet. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

(4) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von seiner Befassung an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Verstärkung der Kontrollen hinsichtlich der Anwendung der veterinärrechtlichen Vorschriften

KOM(88) 383 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 16. August 1988)

(88/C 225/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission muß die Maßnahmen zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes innerhalb eines Zeitraums erlassen, der am 31. Dezember 1992 abläuft.

Ein harmonisches Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Tiere, tierische Erzeugnisse, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und in bestimmten Fällen für Pflanzen erfordert die Beseitigung der veterinärrechtlichen Hindernisse für die Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels mit den betreffenden Erzeugnissen. In diesem Zusammenhang ist der freie Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ein Grundbestandteil der gemeinsamen Marktorganisationen und muß eine rationelle Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung sowie einen optimalen Einsatz der Produktionsfaktoren ermöglichen.

Im Veterinärbereich dienen die Grenzen der Durchführung von Kontrollen, mit denen der Schutz der menschlichen und der tierischen Gesundheit gewährleistet werden soll.

Das Endziel besteht darin, die Erzeugnisse, die Gegenstand des innergemeinschaftlichen Handels sind, ab 1992 unter denselben Bedingungen zu kontrollieren wie die einzelstaatlichen Erzeugnisse.

Dies erfordert ein verstärktes Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der einheitlichen Anwendung des Veterinärrechts. Zu diesem Zweck ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten verschärfte Kontrollen durchführen.

Um wirksam zu sein, müssen die Kontrollen regelmäßig durchgeführt werden, dürfen keinen Beschränkungen hinsichtlich ihres Gegenstandes, der Stufe und des Zeitpunkts, zu dem sie durchzuführen sind, unterliegen und müssen die geeignetste Form annehmen.

Diese Kontrollen müssen eher vorbeugenden Charakter haben als zur Ahndung eingesetzt werden. Zu diesem Zweck ist auch vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten im Falle eines Verstoßes gegen das Veterinärrecht geeignete Maßnahmen treffen.

Den Kontrolleuren müssen angemessene Befugnisse verliehen werden. Ferner muß zusätzlich zu den von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Kontrollen die Möglichkeit autonomer Kontrollen der Kommission in den Bereichen vorgesehen werden, in denen solche Kontrollen bisher im Veterinärrecht nicht vorgesehen waren.

Die unter das Veterinärrecht fallenden Erzeugnisse, die zum Versand in einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, müssen auf dieselbe Weise kontrolliert werden wie die Erzeugnisse, die zur Vermarktung im Versendermitgliedstaat bestimmt sind. Derzeit sehen bestimmte Gemeinschaftsvorschriften besondere Regeln für die Kontrolle von ausgeführten Erzeugnissen vor —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Verordnung legt die Grundregeln für die Verstärkung der Kontrollen im Veterinärbereich fest. Sie

gilt unbeschadet der im Rahmen spezifischer Gemeinschaftsregelungen erlassenen Vorschriften.

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind:

- Veterinärrecht: alle Vorschriften der im Anhang aufgeführten Rechtsakte der Gemeinschaft sowie die gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Vorschriften zur Durchführung dieser Akte;
- Erzeugnisse: die Erzeugnisse, die unter die im Anhang aufgeführten Akte fallen.

(3) Der Anhang dieser Verordnung wird von der Kommission geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung des Veterinärrechts auf allen Stufen der Erzeugung und der Vermarktung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse zu gewährleisten. Insbesondere tragen sie dafür Sorge, daß auf diesen verschiedenen Stufen Kontrollen durchgeführt werden können.

(2) Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen im Rahmen der Gemeinschaftsvorschriften sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß die zum Versand in einen anderen Mitgliedstaat bestimmten Erzeugnisse auf dieselbe Weise kontrolliert werden wie die Erzeugnisse, die zur Vermarktung in ihrem eigenen Hoheitsgebiet bestimmt sind.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten besonderen Maßnahmen, um jeden von natürlichen oder juristischen Personen begangenen Verstoß gegen das Veterinärrecht zu ahnden, insbesondere wenn festgestellt wird, daß die gemäß dieser Regelung ausgestellten Zeugnisse oder anderen Dokumente nicht dem tatsächlichen Zustand der Erzeugnisse entsprechen.

Artikel 3

(1) Bezeichnet ein Mitgliedstaat mehrere Kontrolldienststellen, so gewährleistet er die Koordinierung der Maßnahmen zwischen diesen Dienststellen.

(2) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet die Dienststelle, welche für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen der anderen Mitgliedstaaten und mit der Kommission zuständig ist. Er sorgt dafür, daß diese Dienststelle über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Mittel verfügt, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren dieser Zusammenarbeit zu gewährleisten. Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten hierüber.

(3) Die in Absatz 2 genannte Dienststelle übermittelt der Kommission regelmäßig die auf einzelstaatlicher Ebene erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die diesbezüglich getroffenen Entscheidungen, die von besonderem Interesse für die Kontrolle der einheitlichen Anwendung des Veterinärrechts in der Gemeinschaft sind. Die Kommission teilt diese Informationen den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten tragen auch dafür Sorge, daß die Bediensteten ihrer zuständigen Stellen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Bediensteten anderer zu diesem Zweck ermächtigten Stellen, insbesondere folgende Tätigkeiten durchführen können:

- Inspektion bzw. Kontrolle von Grundstücken, Räumlichkeiten, Büros, Anlagen, Transportmitteln, Ausrüstungen und Materialien, von Putz- und Wartungsmitteln, von Verfahren zur Erzeugung oder Behandlung der Erzeugnisse sowie zur Kennzeichnung, Etikettierung und Aufmachung dieser Erzeugnisse;
- Untersuchungen des Personals an den vorgenannten Orten;
- Entnahme von Stichproben der zum Verkauf angebotenen, in den Verkehr gebrachten oder beförderten Erzeugnisse;
- Prüfung der Unterlagen oder gespeicherten Angaben, die für die Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 nützlich sind, und Erstellung von Abschriften oder Auszügen.

Artikel 5

(1) Die von den Mitgliedstaaten in Anwendung dieser Verordnung — gleich in welcher Form — mitgeteilten Angaben sind vertraulich. Sie fallen unter das Berufsgeheimnis und genießen den Schutz, den die Gesetze des Mitgliedstaats, der sie erhalten hat, für Angaben derselben Art vorsieht, sowie den Schutz, den die entsprechenden die Gemeinschaftsinstanzen betreffenden Bestimmungen gewähren.

Die im ersten Unterabsatz genannten Angaben dürfen insbesondere nur Personen mitgeteilt werden, die in den Mitgliedstaaten oder innerhalb der Gemeinschaftsorgane aufgrund ihrer Aufgaben davon Kenntnis erhalten müssen. Ferner dürfen sie auch nicht zu anderen als den in dieser Verordnung vorgesehenen Zwecken verwendet werden, es sei denn, die Behörde, die sie übermittelt hat, hat dieser Verwendung ausdrücklich zugestimmt, und die geltenden Bestimmungen in dem Mitgliedstaat, in dem die Empfängerbehörde ihren Sitz hat, stehen einer solchen Mitteilung oder Verwendung nicht entgegen.

(2) Absatz 1 steht nicht der Tatsache entgegen, daß die in Anwendung dieser Verordnung erhaltenen Angaben im Rahmen von gerichtlichen Klagen oder einer anschließenden Strafverfolgung aufgrund der Nichteinhaltung der veterinärrechtlichen Vorschriften verwendet werden.

Die zuständige Dienststelle des Mitgliedstaats, der diese Angaben übermittelt hat, wird über eine solche Verwendung unverzüglich unterrichtet.

Artikel 6

Die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim

innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽¹⁾ wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 9c wird eingefügt:

„Artikel 9c

Tierärztliche Sachverständige der Kommission können, soweit dies für die einheitliche Anwendung der Richtlinie erforderlich ist, Kontrollen vor Ort vornehmen. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über das Ergebnis der durchgeführten Kontrollen.

Der Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet die Kontrolle durchgeführt wird, gewährt den Sachverständigen bei der Durchführung ihrer Aufgabe jede erforderliche Unterstützung.

Die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 12 erlassen.

Nach demselben Verfahren wird ein Kodex erstellt, der die Regeln enthält, die bei der Inspektion gemäß diesem Absatz einzuhalten sind.“

2. In Artikel 12 Absatz 4 dritter Unterabsatz und in Artikel 13 Absatz 4 zweiter Unterabsatz wird der Satzteil „es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen“ gestrichen.

Artikel 7

Die Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch⁽²⁾ wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 5b wird eingefügt:

„Artikel 5b

Tierärztliche Sachverständige der Kommission können, soweit dies für die einheitliche Anwendung der Richtlinie erforderlich ist, Kontrollen vor Ort vornehmen. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über das Ergebnis der durchgeführten Kontrollen.

Der Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet die Kontrolle durchgeführt wird, gewährt den Sachverständigen bei der Durchführung ihrer Aufgabe jede erforderliche Unterstützung.

Die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 12 der Richtlinie 64/432/EWG erlassen.

Nach demselben Verfahren wird ein Kodex erstellt, der die Regeln enthält, die bei der Inspektion gemäß diesem Absatz einzuhalten sind.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.

2. In Artikel 9 Absatz 4 zweiter Unterabsatz wird der Satzteil „es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen“ gestrichen.

Artikel 8

Die Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (*) wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 5a wird eingefügt:

„Artikel 5a

Tierärztliche Sachverständige der Kommission können, soweit dies für die einheitliche Anwendung der Richtlinie erforderlich ist, Kontrollen vor Ort vornehmen. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über das Ergebnis der durchgeführten Kontrollen.

Der Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet die Kontrolle durchgeführt wird, gewährt den Sachverständigen bei der Durchführung ihrer Aufgabe jede erforderliche Unterstützung.

Die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels

(*) ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 4.

12 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (*) erlassen.

Nach demselben Verfahren wird ein Kodex erstellt, der die Regeln enthält, die bei der Inspektion gemäß diesem Absatz einzuhalten sind.

(*) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

2. In Artikel 8 Absatz 4 zweiter Unterabsatz wird der Satzteil „es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen“ gestrichen.

Artikel 9

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 12 der Richtlinie 64/432/EWG erlassen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

1. RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR FUTTERMITTEL

Richtlinie 70/373/EWG des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. Nr. L 170 vom 3. 8. 1970, S. 2)

zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8)

Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1)

zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/317/EWG vom 16. Juni 1987 (ABl. Nr. L 160 vom 20. 6. 1987, S. 34)

Richtlinie 74/63/EWG des Rates vom 17. Dezember 1973 über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln (ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1974, S. 31)

zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/519/EWG vom 19. Oktober 1987 (ABl. Nr. L 304 vom 27. 10. 1987, S. 38)

Richtlinie 77/101/EWG des Rates vom 23. November 1976 über den Verkehr mit Einzelfuttermitteln (ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1977, S. 1)

zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/234/EWG vom 31. März 1987 (ABl. Nr. L 102 vom 14. 4. 1987, S. 31)

Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1979, S. 30)

zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/235/EWG vom 31. März 1987 (ABl. Nr. L 102 vom 14. 4. 1987, S. 34)

Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. Nr. L 213 vom 21. 7. 1982, S. 8)

zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/530/EWG vom 28. Oktober 1986 (ABl. Nr. L 312 vom 7. 11. 1986, S. 39)

2. TIERÄRZTLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN

2.1. Tierärztlicher Sektor

Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64)

zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/489/EWG vom 22. September 1987 (ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 28)

Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64)

zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/587/EWG vom 18. November 1986 (ABl. Nr. L 339 vom 2. 12. 1986, S. 26)

Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23)

zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8)

Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24)

zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/489/EWG vom 22. September 1987 (ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 28)

Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und frischem Fleisch aus Drittländern (ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28)

zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/64/EWG vom 30. Dezember 1986 (ABl. Nr. L 34 vom 5. 2. 1987, S. 52)

* Entscheidung 77/97/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter dringender Veterinärmaßnahmen (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 78)

zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8)

Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85)

zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8)

Richtlinie 77/391/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder (ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 10)

zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8)

* Beschluß 79/509/EWG des Rates vom 24. Mai 1979 über eine finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest in Spanien (ABl. Nr. L 133 vom 31. 5. 1979, S. 27)

zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8)

Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 4)

zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/491/EWG vom 22. September 1987 (ABl. Nr. L 279 vom 2. 10. 1987, S. 27)

Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11)

zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/486/EWG vom 22. September 1987 (ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 21)

* Beschluß 80/877/EWG vom 15. September 1980 über eine finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft zur Ausmerzungen der afrikanischen Schweinepest in Portugal (ABl. Nr. L 250 vom 23. 9. 1980, S. 12)

zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8)

Richtlinie 80/1095/EWG des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann (ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 1)

zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/487/EWG vom 22. September 1987 (ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 24)

* Entscheidung 80/1096/EWG des Rates vom 11. November 1980 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzungen der klassischen Schweinepest (ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 5): nur gestützt auf Artikel 43

zuletzt geändert durch die Entscheidung 87/488/EWG vom 22. September 1987 (ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 26)

* Entscheidung 80/1097/EWG des Rates vom 11. November 1980 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzungen der afrikanischen Schweinepest (ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 8)

zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8)

Richtlinie 81/602/EWG des Rates vom 31. Juli 1981 über ein Verbot von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung und von Stoffen mit thyreostatischer Wirkung (ABl. Nr. L 222 vom 7. 8. 1981, S. 32)

Richtlinie 82/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1982 zur Änderung der Richtlinie 77/391/EWG und zur Einführung einer ergänzenden Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, Tuberkulose und Leukose der Rinder (ABl. Nr. L 173 vom 19. 6. 1982, S. 18)

Richtlinie 82/894/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über die Mitteilung von Viehseuchen in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 58)

zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8)

* Beschluß 82/895/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in Südosteuropa (ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 63)

* Beschluß 83/650/EWG des Rates vom 19. Dezember 1983 über einen finanziellen Beitrag zugunsten des Instituts für Maul- und Klauenseuche in Ankara (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1983, S. 60)

Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. Nr. L 32 vom 5. 2. 1985, S. 14): nur gestützt auf Artikel 43

* Beschluß 85/255/EWG des Rates vom 2. Mai 1985 über einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in Südosteuropa (ABl. Nr. L 122 vom 7. 5. 1985, S. 23)

Richtlinie 85/358/EWG des Rates vom 16. Juli 1985 zur Ergänzung der Richtlinie 81/602/EWG über ein Verbot von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung und von Stoffen mit thyreostatischer Wirkung (ABl. Nr. L 191 vom 23. 7. 1985, S. 46)

zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) 3768/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8)

Richtlinie 85/397/EWG des Rates vom 5. August 1985 zur Regelung gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit wärmebehandelter Milch (ABl. Nr. L 226 vom 24. 8. 1985, S. 13)

zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) 3768/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8)

Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (ABl. Nr. L 315 vom 26. 11. 1985, S. 11)

Richtlinie 88/146/EWG des Rates vom 16. März 1988 zum Verbot des Verbrauchs von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung im Tierbereich (ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1988, S. 16)

* Entscheidung 86/649/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der afrikanischen Schweinepest in Portugal (ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1986, S. 5)

* Entscheidung 86/650/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der afrikanischen Schweinepest in Spanien (ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1986, S. 9)

Richtlinie 87/58/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Einführung einer ergänzenden Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, Tuberkulose und Leukose der Rinder (ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1987, S. 51): nur gestützt auf Artikel 43

Richtlinie 87/64/EWG des Rates vom 30. Dezember 1986 zur Änderung der Richtlinie 72/461/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch und der Richtlinie 73/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (ABl. Nr. L 34 vom 5. 2. 1987, S. 52): gestützt auf die Artikel 100 und 113

2.2. Sektor Tierschutz

Richtlinie 74/577/EWG des Rates vom 18. November 1974 über die Betäubung von Tieren vor dem Schlachten (ABl. Nr. L 316 vom 26. 11. 1974, S. 10)

Richtlinie 77/489/EWG des Rates vom 18. Juli 1977 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1977, S. 10)

* Beschluß 78/923/EWG des Rates vom 19. Juni 1978 zum Abschluß des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (ABl. Nr. L 323 vom 17. 11. 1978, S. 12)

Richtlinie 81/389/EWG des Rates vom 12. Mai 1981 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der Richtlinie 77/489/EWG über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1981, S. 1)

zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) 3768/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8)

Richtlinie 86/113/EWG des Rates vom 25. März 1986 zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung (ABl. Nr. L 95 vom 10. 4. 1986, S. 45)

2.3. Sektor Tierzucht

Richtlinie 77/504/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder (ABl. Nr. L 206 vom 12. 8. 1977, S. 8)

zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/586/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 44)

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten

KOM(88) 383 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 16. August 1988)

(88/C 225/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 947/87 ⁽²⁾, wurden die Regeln erlassen, nach denen die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten einander Amtshilfe leisten und mit der Kommission zusammenarbeiten müssen, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten.

Im Agrarsektor hat sich ein umfangreiches Regelwerk entwickelt, das den Veterinärbereich, die Bereiche Tierzucht, Pflanzenschutz, tierische Ernährung sowie den Tierschutz umfaßt. Es ist daher zu klären, wie diese Regelungen in bezug auf die gegenseitige Amtshilfe zu behandeln sind, um auch in den genannten Bereichen zu einer zweifelsfreien Anwendung der Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe zu gelangen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 wird am Ende des zweiten Gedankenstrichs folgender Satzteil angefügt:

„einschließlich der Bestimmungen im Veterinärbereich im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. ... sowie der Bestimmungen im Bereich Pflanzenschutz.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 144 vom 19. 5. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 3.

FICHE D'IMPACT SUR LA COMPETITIVITE ET L'EMPLOI

I. Quelle est la justification principale de la mesure ?

Les propositions prévoient la suppression des contrôles vétérinaires aux frontières internes de la Communauté, le renforcement des contrôles au départ, l'organisation des contrôles à destination, et une meilleure collaboration entre les services concernés. S'inscrivant dans la perspective de la réalisation du marché intérieur, elles devraient conduire à une amélioration de la compétitivité des entreprises.

II. Caractéristiques des entreprises concernées. En particulier :

(a) Y a-t-il un grand nombre de PME ?

(b) Note-t-on des concentrations dans des régions

i. éligibles aux aides régionales des Etats membres ?

ii. éligibles au Feder ?

III. Quelles sont les obligations imposées directement aux entreprises ? *

IV. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises via les autorités locales ?

V. Y a-t-il des mesures spéciales pour les PME ?

Lesquelles ?

VI. Quel est l'effet prévisible

a) sur la compétitivité des entreprises ?

b) sur l'emploi ?

VII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés ?
avis ?

Quels sont leurs

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung der
viehseuchenrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen
Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verstärkung der
Kontrollen hinsichtlich der Anwendung der veterinärrechtlichen
Vorschriften

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 betreffend die gegenseitige
Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und
die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die
ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu
gewährleisten

KOM(88) 383 endg.; Ratsdok. 8062/88

Der Bundesrat hat in seiner 596. Sitzung am 16. Dezember 1988
zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die beiden ersten
Vorschläge nicht als EG-Verordnungen und damit als
unmittelbar geltendes Recht für die Mitgliedstaaten,
sondern als EG-Richtlinien erlassen werden sollten. Nur so
kann den mit der Durchführung beauftragten Ländern der
erforderliche eigenverantwortliche Gestaltungsspielraum
erhalten werden.

...

2. Er weist außerdem darauf hin, daß die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen noch nicht in dem Maße vorliegen, um die Abschaffung der Grenzkontrollen zu dem von der EG-Kommission vorgesehenen Zeitpunkt vertreten zu können. Unerläßliche Voraussetzung für den Wegfall der Grenzkontrollen ist eine weitgehende Harmonisierung in den Bereichen des Tierseuchen- und Tierschutzrechts sowie des Lebensmittel-, Fleischhygiene- und Arzneimittelrechts.

Dabei sind

- Regelungen über Kontrollen am Bestimmungsort sowie gemeinschaftlich festgelegte Maßnahmen bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht,
- die Harmonisierung der Vorschriften über die Befugnisse des Vollzugs,
- die Erweiterung des Anwendungsbereiches von Gemeinschaftsrecht auf einzelstaatliche Produktionen,
- Regelungen über Maßnahmen zur Beilegung von Streitverfahren,
- Regelungen über intensive und gleichartige Schulung sowohl der innerstaatlichen Dienstkräfte als auch der Kontrolldienste der Kommission,
- Regelungen der Verfahrensweise gegenüber Einführen aus Drittländern

erforderlich.

3. Der Bundesrat befürchtet, daß der Wegfall von Befugnissen der Mitgliedstaaten, im Bedarfsfall schnell und wirkungsvoll gegen die Einschleppung von Tierseuchen vorzugehen, durch die vorgesehenen Besichtigungen durch Vertreter der EG-Kommission nur unzulänglich ersetzt wird.
4. Der Bundesrat hält es aufgrund einschlägiger Erfahrungen mit den Inspektionen von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben für erforderlich, daß die Kompetenzen der Sachverständigen der EG-Kommission vorab grundlegend erörtert und festgelegt werden. Insbesondere müssen Vorprüfungen von Maßgaben der Kommissionssachverständigen durch die zuständigen Verwaltungsorgane der Mitgliedstaaten ermöglicht werden, um ordnungsbehördliche Maßnahmen rechtlich abzusichern.
5. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen in Brüssel die Vorschläge der EG-Kommission in der vorliegenden Fassung mit allem Nachdruck abzulehnen.